



Allgemeine Einspeisebedingungen (AEB) der MAXENERGY Austria Handels GmbH („MAXENERGY“)

In diesen Allgemeinen Einspeisebedingungen wird der Begriff "Kunde" geschlechtsneutral verwendet und schließt alle Geschlechter ein.

1. Vertragsgegenstand / Herkunftsnachweis / Netzzugangsvertrag

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen („AEB“) ist die Abnahme von elektrischer Energie mit Herkunftsnachweisen aus gemäß Ökostromgesetz anerkannten Ökostromanlagen des Ökostromanlagenbetreibers durch die MAXENERGY Austria Handels GmbH („MAXENERGY“) zu den vereinbarten Preisen- bzw. Entgelten. Die Abnahmemenge wird in Kilowattstunden („kWh“) gemessen. MAXENERGY nimmt nur Strom in der Republik Österreich ab.

1.2 Der Ökostrombetreiber garantiert, dass es sich um eine anerkannte Ökostromanlage laut Ökostromgesetz handelt. Der Nachweis hat über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control zu erfolgen. Die Herkunftsnachweise der Ökostromanlage müssen für MAXENERGY eindeutig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Einspeisevertrag wird auf Grundlage der Zuteilung in die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control gewährt.

1.3 Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses und wird daher in diesen AEB auch nicht geregelt. Die Stromabnahme durch MAXENERGY setzt daher einen Anschluss- sowie einen Netzzugangsvertrag des Anlagenbetreibers mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber voraus. Sollte kein gültiger Vertrag vorliegen, wird von MAXENERGY kein Anmeldeprozess durchgeführt.

1.4 Darüber hinaus verpflichtet sich der Ökostromanlagenbetreiber bei Bedarf der MAXENERGY eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages zur Verfügung zu stellen. MAXENERGY ist berechtigt, diesen im Rahmen der Anmeldung der Ökostromanlage in der Herkunftsnachweisdatenbank an die E-Control weiterzuleiten.

1.5 Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Anlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Anlagenbetreiber mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der MAXENERGY angehört.

1.6 Wartungs- und Anschlussarbeiten werden von MAXENERGY nicht durchgeführt. Dies ist Aufgabe des Netzbetreibers.

2. Zustandekommen des Vertrages / Lieferumfang / Lieferbeginn

2.1 MAXENERGY kann über das Internet, aber auch im Direktvertrieb beauftragt werden. Der Stromabnahmevertrag kommt zustande, wenn der Anlagenbetreiber sein vollständig ausgefülltes Antragsformular (Angebot) an MAXENERGY übermittelt und MAXENERGY das Angebot innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Anlagebetreibers zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die vom Ökostrombetreiber zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse oder durch die Aufnahme der Abnahme annimmt.

2.2 MAXENERGY ist berechtigt, das Angebot des Anlagebetreibers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3 Der Ökostrombetreiber gibt im Zuge der Angebotsstellung die geplante, bzw. installierte Engpassleistung der Photovoltaikanlage in Kilowatt-Peak (kWp) an. Weiters verpflichtet sich der Ökostromanlagenbetreiber der MAXENERGY, während der Vertragslaufzeit über Änderungen der installierten Engpassleistung der Photovoltaikanlage (kWp) unter Angabe der Zählpunktbezeichnung unverzüglich zumindest in Textform zu informieren. Kommt der Ökostrombetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, wird dieser die MAXENERGY hinsichtlich aller hieraus ergebenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

2.4 Der Abnahmebeginn erfolgt an dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt, sofern alle für die Abnahme notwendigen Maßnahmen (z.B. erfolgter Abnehmerwechsel, Kündigung des bisherigen Abnahmevertrages, etc.) erfolgt sind.



2.5 Sollte der Anlagebetreiber im Antrag einen Wunschtermin für den Abnahmebeginn genannt haben, so wird MAXENERGY die Abnahme zum genannten Termin aufnehmen, sofern ein Wechsel des Stromabnehmers zu diesem Termin rechtlich und technisch möglich ist und der vom Ökoanlagenbetreiber genannte Wunschtermin nicht mehr als 4 Monate nach seinem Antrag liegt. Die Kündigung des bisherigen Stromabnahmevertrages erfolgt durch MAXENERGY zu dem angegebenen Wunschtermin oder andernfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

2.6 MAXENERGY wird dem Anlagebetreiber den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Stromabnahmevertrages und den Abnahmebeginn durch MAXENERGY mitteilen, sobald MAXENERGY die Bestätigung des Netzbetreibers vorliegt. Sollte der bisherige Stromabnahmevertrag eine längere Vertragsbindung beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Abnahmebeginns durch MAXENERGY im vorgenannten Zeitraum oder zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Stromabnahme durch MAXENERGY zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromabnahmevertrages folgenden Tag. Kommt aus von MAXENERGY nicht zu vertretenden Gründen der Abnahmebeginn nicht am vom Anlagenbetreiber genannten Wunschtermin zustande, sind sowohl MAXENERGY als auch der Ökoanlagenbetreiber berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.7 Sofern es sich bei dem Anlagenbetreiber um einen Verbraucher (Konsumenten) handelt, steht dem Anlagenbetreiber bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß §3 Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") bzw. §11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz ("FAGG") ein Rücktrittsrecht zu (siehe ausführlicher in Ziffer 16).

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Bindungsfrist von einem Jahr abgeschlossen.

3.2 MAXENERGY kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ordentlich kündigen.

3.3 Der Ökoanlagenbetreiber kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.

3.4 Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung beider Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG oder Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010 jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

3.5 MAXENERGY kann die Kündigung gegenüber dem Anlagenbetreiber schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Anlagenbetreiber zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse erklären. Der Anlagenbetreiber kann die Kündigung schriftlich oder elektronisch (etwa per eMail oder über das MAXENERGY-Kundenportal) erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Ökoanlagenbetreibers sichergestellt sind.

3.6 MAXENERGY gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Abnehmerwechsel, soweit der Anlagenbetreiber den bestehenden Stromabnahmevertrag ordnungsgemäß gekündigt hat. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird MAXENERGY seine Abnahme einstellen.

3.7 Der MAXENERGY-Einspeise-Tarif wird nur für MAXENERGY-Strombezugs-Kunden angeboten, bzw. mit solchen abgeschlossen. Wird der MAXENERGY-Strombezugs-Vertrag von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt, endet der MAXENERGY-Einspeise-Vertrag mit dem gleichen Datum wie der MAXENERGY-Strombezugs-Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.8 Preis- bzw. Entgeltgarantien, die MAXENERGY gegenüber dem Ökoanlagenbetreiber allenfalls abgegeben hat, haben weder auf vertraglich vereinbarte Bindungsfristen, noch auf Kündigungsrechte eine Auswirkung. Insbesondere verlängert eine Preis- bzw. Entgeltgarantie nicht eine allenfalls kürzere Bindungsfrist und hindert eine nach verstrichener Bindungsfrist allenfalls noch aufrechte Preis- bzw. Entgeltgarantie auch weder



eine Kündigung des Vertrags durch MAXENERGY noch durch den Anlagenbetreiber.

4. Vorzeitige Auflösung / Aussetzung der Stromabnahme / Höhere Gewalt

4.1 MAXENERGY und der Ökoanlagenbetreiber sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung von Fristen mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung). Als wichtige Gründe gelten insbesondere jeder Grund, der die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar machen würde, inklusive Fälle höherer Gewalt (insbesondere für MAXENERGY unabwendbare Ereignisse wie Blitzschlag, Feuersbrunst, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Bürgerkrieg und sonstige militärische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Epidemie, Pandemie, Blockaden, Aufruhr, Versorgungsengpässe, behördliche Verfügungen, Lenkungsmaßnahmen und Streik).

4.2 Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,

4.2.1 wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der Ökostromanlage ist;

4.2.2 wenn eine Anmeldung bei der Stromnachweisdatenbank der E-Control für Ökostromherkunftsnachweise nicht möglich ist und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird;

4.2.3 wenn der Ökostrombetreiber falsche Angaben hinsichtlich der Art bzw. Engpassleistung der Erzeugungsanlage macht oder Messdaten manipuliert;

4.2.4 wenn der Ökostrombetreiber bei neu errichteten Erzeugungsanlagen nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung den Netzzugangsvertrag und ggf. weitere erforderliche Unterlagen an MAXENERGY übermittelt;

4.2.5 wenn der Ökostrombetreiber Änderungen an der Erzeugungsanlage vornimmt, die im Widerspruch zum vereinbarten Vertragsgegenstand stehen.

4.3 MAXENERGY ist von seiner Abnahmepflicht befreit,

i) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat;

ii) solange ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffern 4.1. oder 4.2 vorliegt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung MAXENERGY nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

5. Umzug / Rechtsnachfolge

5.1 Einen Umzug hat der Ökoanlagenbetreiber MAXENERGY mit einer Frist von 3 Wochen zum geplanten Umzugstermin bzw. zum geplanten Wechsel der Abnahmestelle unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen.

5.2 Im Falle eines Umzugs endet der Vertrag automatisch zum Datum des Umzuges. Erfolgt die Mitteilung des Ökostrombetreibers verspätet oder gar nicht, so haftet er gegenüber dem neuen Anlagebetreibers für die abgenommene Strommenge.

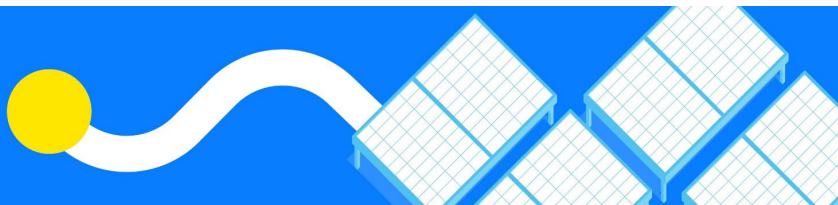
5.3 MAXENERGY ist berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag sowie auch diesen Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger nur mit Zustimmung des Ökoanlagenbetreibers zu übertragen.

5.4 Ebenso ist die Übertragung dieses Vertrages durch den Anlagenbetreiber auf einen Dritten nur mit Zustimmung von MAXENERGY zulässig.

6. Ablesung und Überprüfung der Messeinrichtungen

6.1 Der durch den Anlagenbetreiber gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers festgestellt. Der Ökostrombetreiber hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum zuständigen Verteilnetz ein geeichter Zähler installiert wird, der die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber selbst abgelesen.

6.2 Werden die Abnahmedaten MAXENERGY nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, so ist



der Ökostrombetreiber verpflichtet, auf Anfrage von MAXENERGY eine Ablesung des Zählers durchzuführen und diesen Zählerstand an MAXENERGY zu übermitteln.

7. Preis / Entgelt / Sonstige Kosten

7.1 Preis und Entgelt

Das Entgelt für die Stromabnahme enthält einen abnahmeunabhängigen Anteil (Grundpreis, EUR/Monat) und einen abnahmeabhängigen Anteil (Arbeitsentgelt, Cent/kWh) und richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten MAXENERGY-Tarif. Der abnahmeunabhängige Grundpreis wird pro Zählpunkt berechnet. Grundlage für das abnahmeabhängige Arbeitsentgelt ist die tatsächlich gelieferte Energie, welche anhand der in Ziffer 6 genannten Grundsätze ermittelt wird. Aktuelle Informationen über geltende Preise und Entgelte sind auch jederzeit über das Internet unter www.maxenergy.at/downloadbereich.html erhältlich.

7.2 Steuern / Abgaben / Gebühren / Zuschläge / Förderverpflichtungen / etc.

7.2.1 Bei den jeweils vereinbarten Preis und Entgelt handelt es sich um Nettopreis und -entgelt. Der Ökostromanlagenbetreiber hat MAXENERGY alle für die Bemessung notwendigen Angaben zu machen.

7.2.2 Falls vom Ökostrombetreiber keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Partner keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer oder Landwirt wünscht, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

7.2.3 Wünscht der Ökostrombetreiber eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies, ggf. unter Angabe seiner Steuernummer und/oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), bei Vertragsschluss oder im Nachhinein zumindest in Textform mitzuteilen.

7.2.4 Handelt es sich beim Ökostrombetreiber um einen umsatzsteuerlich pauschalierten Land- und Forstwirt, hat er dies bei Vertragsschluss oder im Nachhinein zumindest in Textform mitzuteilen.

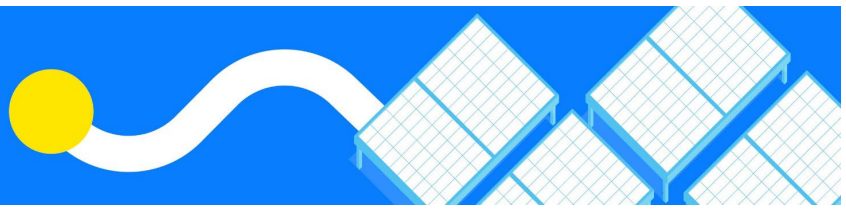
Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschaliertes Land- und Forstwirt findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

7.2.5 Der Ökostrombetreiber muss bei den bekanntgegebenen Informationen, vor allem bei der zu verrechnenden Umsatzsteuer, höchste Sorgfalt walten lassen und geänderte Verhältnisse ehestmöglich bekanntgeben. Sollten, aufgrund von unrichtigen Daten oder nicht gemeldeten Änderungen, Nachteile entstehen, so hat der Ökostrombetreiber MAXENERGY schad- und klaglos zu halten.

7.2.6 In den Fällen gemäß Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 dieser AEB erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Unter Umständen geht aufgrund der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf MAXENERGY als Leistungsempfänger über, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer an den Anlagebetreiber vergütet wird. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt einer Mitteilung statt.

7.2.7 Im Preis nicht umfasst sind jegliche mit der Netznutzung in Zusammenhang stehende Kosten. Der Anlagenbetreiber ist diesbezüglich Schuldner des Netzbetreibers.

7.2.8 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Ökoanlagenbetreiber verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Anlagenbetreiber verbundene, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbar Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren sowie Zuschläge, Beiträge und Förderverpflichtungen zu tragen. Diese werden – sofern und nur insoweit sie anfallen – unter Fortbestand des Vertrages zwischen MAXENERGY und dem Anlagenbetreiber an den Anlagenbetreiber weiterverrechnet und sind an MAXENERGY zu bezahlen. Dies gilt auch bei künftigen (i) Änderungen der Höhe und/oder (ii) Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Ökoanlagenbetreiber verbundene, durch Gesetz, Verordnung und/oder



behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren sowie Zuschläge, Beiträge und Förderverpflichtungen.

7.2.9 MAXENERGY wird seine Ökoanlagenbetreiber über etwaige dadurch veranlasste Preisänderungen (Erhöhungen und/oder Senkungen) rechtzeitig informieren.

8. Preisänderungen

8.1 Unternehmer

MAXENERGY ist berechtigt, den Preis und das Entgelt für die Energieabnahme gegenüber Ökostrombetreibern, die keine Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des §7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010 mit unbefristeten Verträgen sind, nach billigem Ermessen anzupassen.

8.2 Verbraucher / Kleinunternehmer

8.2.1 Bei Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmern im Sinne des §7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010 mit unbefristeten Verträgen erfolgen Preis- und Entgeltänderungen in der Form einer Änderungskündigung.

8.2.2 Ökostrombetreiber, die Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG oder Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010 mit unbefristeten Verträgen sind, wird MAXENERGY über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens 1 Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Anlagenbetreiber zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse informieren. Gleichzeitig weist MAXENERGY Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hin, dass der Ökostrombetreiber für die Fortführung des Vertrages dazu verpflichtet ist, binnen 4 Wochen ab Zustellung des Schreibens ausdrücklich schriftlich oder elektronisch (etwa per eMail

Zustimmungsbutton oder über das MAXENERGY-Kundenportal) die Zustimmung zur Preisänderung zu erklären.

8.2.3 Sollte der Ökostrombetreiber nicht innerhalb der 4 Wochen ab Verständigung MAXENERGY schriftlich oder elektronisch (etwa per eMail, einen Zustimmungsbutton oder über das MAXENERGY-Kundenportal) mitteilen, dass die Änderung akzeptiert werden, so endet der Vertrag an dem nach einer Frist von 3 Monaten ab Wirksamkeit der Änderungen folgenden Monatsletzten, sofern der Ökostromanlagenbetreiber bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Abnehmer namhaft macht und an diesen liefert. Haben der Ökostrombetreiber und MAXENERGY bei Vertragsschluss eine Preisgarantie vereinbart, so ist die Vereinbarung einer Änderung des vereinbarten Entgelts erst nach Ablauf der Preisgarantie möglich.

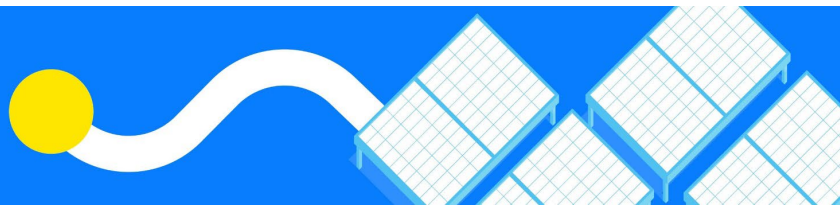
8.3 Ändern sich gemäß Ziffern 8.1 oder 8.2 innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Preis und/oder das Entgelt, so wird die für den neuen Preis und/oder das neue Entgelt maßgebliche Einspeisemenge anteilig nach Verteilung des beim Netzbetreibers hinterlegten Standardlastprofil berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

9. Einspeiseabrechnung / Mehraufwendungen / Verrechnung

9.1 Der Anlagenbetreiber ermächtigt die MAXENERGY zur Ausstellung von Gutschriftsrechnungen im Sinne des §11 Abs. 7 und 8 Umsatzsteuergesetz (UStG) und erklärt sich mit dieser Vorgangsweise ausdrücklich einverstanden.

9.2 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein anhand des vom Netzbetreiber festgestellten Lieferumfangs. In der Regel wird zum Ende eines jeden Abrechnungsjahres von MAXENERGY eine Jahresentnahmeabrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Endabrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Abnahme abgerechnet wird.

9.3 MAXENERGY teilt dem Ökoanlagenbetreiber die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahreseinspeiseabrechnung zumindest in Textform mit. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens



2 Wochen nach Erstellung der Rechnung fällig und werden per Banküberweisung bezahlt.

9.4 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Verständigung des Ökostromlieferanten zumindest in Textform mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Ökostromerzeuger nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung nicht aus.

9.5 Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen.

9.6 MAXENERGY ist berechtigt, das Guthaben aus der Jahresabrechnung aus dem Einspeiser-Vertrag mit fälligen Forderungen aus dem MAXENERGY-Strombezugs-Vertrag gegenzuverrechnen.

9.7 Folgende Mehraufwendungen, die außerhalb der Abnahme mit Energie und der Vertragsabwicklung durch MAXENERGY erbracht werden müssen, **können dem Ökostromanlagenbetreiber in Form von Pauschalen in Rechnung gestellt bzw. mit bestehendem Guthaben verrechnet werden:**

i) Zwischenabrechnung (evtl. zzgl. weiterer Kosten z.B. des Netzbetreibers)
24,00 € (zzgl. USt)

ii) Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)
5,00 €

iii) Meldeauskunft (um für die Übersendung der Endabrechnung die neue Adresse des Anlagenbetreiber in Erfahrung zu bringen; umsatzsteuerfrei)
15,00 €

Dem Ökostromanlagenbetreiber ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden oder die Kosten wesentlich geringer als die Pauschalen sind.

10. Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieabnahme sind, soweit es sich um von

MAXENERGY nicht veranlasste Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, die keine Erfüllungsgehilfen von MAXENERGY sind. MAXENERGY ist in diesem Falle von seiner Abnahmepflicht befreit.

10.2 MAXENERGY wird in diesem Falle dem Ökoanlagenbetreiber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft erteilen, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.3 Gegenüber Verbraucher haftet MAXENERGY für leicht fahrlässig verursachte Schäden (ausgenommen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) beschränkt mit einem Maximalwert von EUR 1.500,00. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von MAXENERGY sowie ihrer Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.4 Eine Haftung von MAXENERGY für Folgeschäden, indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des §1 Abs.1 Z. 2 KSchG sind, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder soweit es sich um Personenschäden handelt.

11. Änderungen dieser Einspeisebedingungen

11.1 Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AEB zustande. MAXENERGY ist berechtigt, diese AEB abzuändern.

11.2 Änderungen der AEB werden dem Anlagenbetreiber in einer persönlich an den Anlagenbetreiber gerichteten Mitteilung schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die vom Anlagenbetreiber zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse zur Kenntnis gebracht.

11.3 Sollte der Ökostromanlagenbetreiber innerhalb von 4 Wochen ab Verständigung MAXENERGY



mitteilen, dass die Änderung nicht akzeptiert werden, so endet der Vertrag an dem einer Frist von 3 Monaten ab Wirksamkeit der Änderungen folgenden Monatsletzten, sofern der Ökostrombetreiber nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Abnehmer namhaft macht und diesen beliefert.

11.4 Widerspricht der Anlagenbetreiber innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AEB zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit.

11.5 Der Ökostromanlagenbetreiber wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs sind sowohl der Anlagenbetreiber als auch MAXENERGY weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

11.6 Eine Änderung des Vertragsgegenstandes und des vereinbarten Entgelts (siehe Ziffer 8) ist jedenfalls (i) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anlagenbetreiber oder (ii) bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder (iii) aufgrund behördlicher/hoheitlicher Vorgaben oder (iv) bei einer Änderung der Marktverhältnisse, die nicht im Einflussbereich von MAXENERGY liegt, möglich. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von MAXENERGY abändern würden, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Anlagenbetreiber eingefügt werden.

12. Kundendaten / Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen / Elektronische Kommunikation / Datenschutz

12.1 Der Ökostromanlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kundendaten, insbesondere des Kundennamens, des Firmenwortlauts, der Rechtsform, der Rechnungs- und der Lieferadresse, der Bankverbindung und der aktuellen eMail-Adresse MAXENERGY unverzüglich bekannt zu geben oder die Änderungen unverzüglich selbst im MAXENERGY-Kundenportal vorzunehmen.

12.2 Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen zur Vertragsabwicklung (etwa auch solche zu Preis- oder Entgeltänderungen, AEB-Änderungen, Teilbetragsmitteilungen, Rechnungen, etc.) von MAXENERGY gegenüber dem Anlagenbetreiber können rechtswirksam an die zuletzt bekanntgegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, schriftlich und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Ökostromanlagenbetreiber zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse und/oder über das MAXENERGY-Kundenportal zugestellt werden. Elektronische rechtsgeschäftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie der Anlagenbetreiber, für den diese bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 ECG).

12.3 Liegt eine Zustimmung des Anlagenbetreiber zur elektronischen Kommunikation vor, erfolgt die Vertragsabwicklung im Wege elektronischer Kommunikation, also per eMail und/oder das MAXENERGY-Kundenportal. Der Anlagenbetreiber kann seine Zustimmung zur elektronischen Kommunikation jederzeit formlos, etwa per eMail an service@maxenergy.at, widerrufen.

12.4 MAXENERGY verarbeitet Kundendaten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Nähere Informationen können der Datenschutzerklärung sowie der Datenschutzinformation (jeweils abrufbar auf www.maxenergy.at/downloadbereich.html) entnommen werden.

13. Kontaktdaten für Kundenservice / Verbraucherservice / Schlichtungsstelle / Information zur Online- Streitbeilegung

13.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energieabnahme können von betroffenen Ökoanlagenbetreiber an folgende Kontaktdaten gerichtet werden:

MAXENERGY Austria Handels GmbH
Albertgasse 35
1080 Wien
Tel.: +43 (0) 72 08 17 046
eMail: einspeiser@maxenergy.at



13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der E-Control beantragt werden. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind wie folgt:

Energie-Control Austria Schlichtungsstelle
Rudolfplatz 13a, 1010 Wien
Tel.: +43 (0) 12 47 24 444
eMail: schlichtungsstelle@e-control.at
Web: www.e-control.at/schlichtungsstelle

14. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von MAXENERGY. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

14.2 Auf das gesamte Vertragsverhältnis, insbesondere auf diese AEB, die Angebots-/Vertragsunterlagen sowie die Preis- bzw. Entgeltblätter, findet ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

14.3 Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Ökostromanlagenbetreiber berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn MAXENERGY derartigen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

15.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB, der Angebots-/Vertragsunterlagen sowie der Preis- bzw. Entgeltblätter bedürfen – unbeschadet Ziffer 12. dieser AEB und bei Verbrauchergeschäften auch unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform.

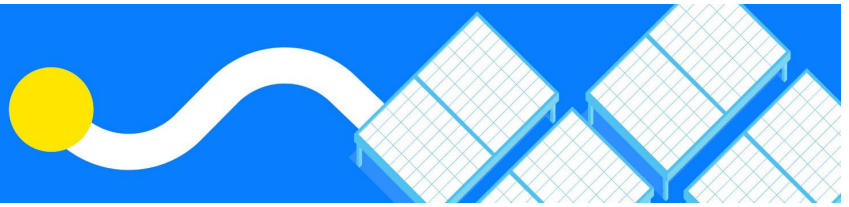
15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB bzw. des Vertrages den geltenden Marktregeln widersprechen oder die AEB bzw. der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AEB bzw. des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AEB bzw. des Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

16. Rücktrittsbelehrung / Rücktrittsrecht

16.1 Rücktrittsrecht

Verbraucher im Sinne des KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Telefax, Internet) gemäß §11 FAGG zurücktreten. Wenn der Kunde die Vertragserklärung weder in den von MAXENERGY für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von MAXENERGY dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG zurücktreten.

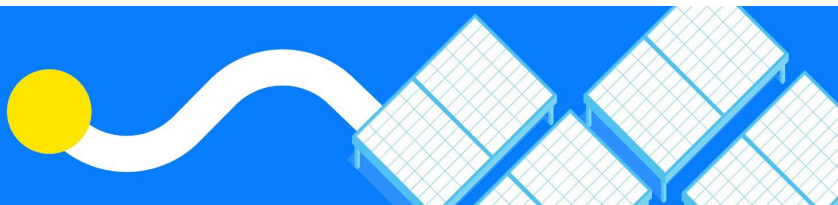
Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde MAXENERGY über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels einer eindeutigen Erklärung (formfrei, als Brief, Telefax oder eMail) informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte und auch unter www.maxenergy.at abrufbare Muster-Rücktrittsformular verwenden. Dieses ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Rücktrittserklärung ist an die jeweils gültigen Kontaktdaten von MAXENERGY (siehe oben Ziffer 13.1) zu richten oder auch über das MAXENERGY-Kundenportal (erreichbar unter www.maxenergy.at) zu übermitteln.



16.2 Rücktrittsfolgen

Tritt der Kunde von diesem Vertrag zurück, hat MAXENERGY alle Zahlungen, die MAXENERGY vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei MAXENERGY eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat MAXENERGY dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Soweit die Stromabnahme auf Wunsch des Kunden bereits während der Rücktrittsfrist beginnt, hat der Kunde MAXENERGY einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis bzw. -guthaben verhältnismäßig den von MAXENERGY bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.



Rücktrittsformular

Wenn Du Deinen Vertrag widerrufen möchtest, fülle bitte dieses Formular aus und sende es an uns an nachfolgende Adresse zurück:

An
MAXENERGY Austria Handels GmbH
Albertgasse 35
1080 Wien

eMail: einspeiser@maxenergy.at

Hiermit erkläre(n) (ich/wir) den Rücktritt von dem von (mir/uns) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf folgender Produkte (Unzutreffendes in Klammern bitte streichen.)

Vertragsnummer

Bestellt am / erhalten am

Name Verbraucher

Anschrift Verbraucher

Unterschrift Verbraucher

Ort & Datum

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt. Änderungen, Satz und Druckfehler vorbehalten.

MAXENERGY Austria Handels GmbH · eMail: einspeiser@maxenergy.at · Telefon: +43 (0) 720 8170 46 · Web: www.maxenergy.at

Anschrift:
Albertgasse 35
1080 Wien

Geschäftsführer: Bernd Neider
Handelsgericht Wien: FN 413190h
UST-ID-Nr.: ATU68607929

Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien AG
IBAN: AT413200000000332346
BIC: RLNWATWW